

Regelungsverzeichnis

Verzeichnis der Wege, Gewässer, Bauwerke
und sonstiger Anlagen


Feststellungsentwurf

**Bundesautobahn A 3
Nürnberg - Regensburg
Einseitige PWC-Anlage bei Pilsach**

Neubau

**Im Abschnitt: 850
Station: 1,2**

Mit Änderungen aufgrund des Ergebnisses des Anhörungsverfahrens

<p>Aufgestellt: Nürnberg, 28.07.2017 Autobahndirektion Nordbayern</p>  <p>Hübner, Bauberrat</p>	<p>Festgestellt nach § 17 FStrG gemäß Beschluss vom 20.11.2020 ROP-SG32-4354.1-1-4-233</p> <p>Regensburg, 20.11.2020 Regierung der Oberpfalz</p> <p>Meisel Baudirektor</p>
--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

VORBEMERKUNGEN ZUM REGULUNGSVERZEICHNIS

O. Allgemeines

Das Regelungsverzeichnis enthält die wesentlichen Angaben zur Straße, zu den Bauwerken und zu den betroffenen Anlagen, aber auch rechtliche Regelungen, die mit dem Planfeststellungsbeschluss verbindlich gemacht werden sollen.

Die Nummerierung erfolgt nach Art der Bauwerke entsprechend der Gliederung auf Seite 8.

Die Anordnung der Verkehrsflächen sowie der örtliche Bezug der Bauwerksnummer sind dem Lageplan Unterlage 5 zu entnehmen. Die Stationierungsangaben sind im Allgemeinen aus Gründen der Vereinfachung auf ganze Meter gerundet.

1. Kostentragung

Die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung) führt die nachstehend aufgeführten Baumaßnahmen durch. Sie trägt die Kosten, soweit im Regelungsverzeichnis keine andere Regelung getroffen ist.

Grundsätzlich werden ersatzweise anzulegende bzw. den geänderten Verhältnissen anzugleichende Straßen und Wege seitens der Bundesrepublik Deutschland nur in der bisher bestehenden Breite (vorhandener Ausbauquerschnitt) und nur mit dem bisher vorhandenen Deckenaufbau wiederhergestellt. Wird jedoch ein aufwendigerer Ausbau gewünscht, gehen die Mehrkosten zu Lasten des jeweiligen Straßenbaulastträgers.

Die Herstellung oder Änderung von Kreuzungen und Einmündungen öffentlicher Straßen richtet sich nach § 12 FStrG bzw. Art. 32 BayStrWG, von Kreuzungen mit Gewässern nach § 12a FStrG bzw. Art. 32a BayStrWG.

2. Straßenbaulast und Unterhaltungspflicht

Straßenbaulastträger für die Bundesautobahn einschließlich aller Nebenanlagen ist die Bundesrepublik Deutschland (§ 5 Abs. 1 i. V. mit § 3 Abs. 1 FStrG).

Im Übrigen richtet sich die Baulast an den neuen oder geänderten öffentlichen Straßen und Wegen nach den Bestimmungen des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG). Straßenbaulastträger sind demnach, soweit im Regelungsverzeichnis nichts anderes bestimmt ist, für

- Staatsstraßen: der Freistaat Bayern (Art. 41 Satz 1 Nr. 1 BayStrWG), soweit nicht Art. 42 BayStrWG gilt,
- Kreisstraßen: die Landkreise und kreisfreien Gemeinden (Art. 41 Satz 1 Nr. 2 BayStrWG), soweit nicht Art. 42 BayStrWG gilt,
- Gemeindestraßen: die Gemeinden (Art. 47 Abs. 1 BayStrWG),
- öffentliche Feld- und Waldwege (Art. 54 Abs. 1 BayStrWG)
 - soweit ausgebaut: die Gemeinden,
 - soweit nicht ausgebaut: die Beteiligten, deren Grundstücke ü. d. Weg bewirtschaftet werden,
- beschränkt-öffentliche Wege: die Gemeinden (Art. 54a Abs. 1 BayStrWG),
- Eigentümerwege: die Grundstückseigentümer (Art. 55 Abs. 1 BayStrWG).

Die Unterhaltung an Kreuzungen der Bundesautobahn mit neuen oder geänderten öffentlichen Straßen, Wegen und Gewässern regelt sich nach §§ 13, 13a, 13b FStrG in Verbindung mit der Verordnung über Kreuzungsanlagen im Zuge von Bundesfernstraßen (Bundesfernstraßenkreuzungsverordnung - FStrKrV -), den Straßenkreuzungsrichtlinien (StraKR) und den Fernstraßen/Gewässer-Kreuzungsrichtlinien (StraWAKR). Die Unterhaltung von Kreuzungen der Staats-, Kreis- und Gemeindestraßen sowie öffentlichen Feld- und Waldwegen mit Gewässern richtet sich nach Art. 33 bzw. 33a BayStrWG.

Die Unterhaltung der Gewässer richtet sich grundsätzlich nach dem jeweils geltenden Wasserrecht (§ 40 WHG i.V.m. Art. 22 BayWG).

Für die Unterhaltung von Be- und Entwässerungsgräben mit wasserwirtschaftlich untergeordneter Bedeutung enthält das Wasserrecht keine Regelung (Art. 1 Abs. 1 Ziff. 2 BayWG). Sie sind von den jeweiligen Eigentümern zu unterhalten.

3. Widmung, Umstufung, Einziehung

Soweit es sich nicht um Bestandteile von Bundesfernstraßen handelt, werden die im Regelungsverzeichnis im Einzelnen dargestellten Widmungen, Umstufungen und Einziehungen mit folgender Maßgabe verfügt:

1. Die neu zu bauenden Straßen bzw. Straßenbestandteile werden entsprechend ihrer im Regelungsverzeichnis angegebenen Verkehrsbedeutung gewidmet, wobei die Widmung mit der Verkehrsübergabe wirksam wird, sofern die Widmungsvoraussetzungen zu diesem Zeitpunkt vorliegen (Art. 6 Abs. 3 und 6 BayStrWG).
2. Soweit sich die Verkehrsbedeutung von Straßen bzw. Straßenteilen ändert, werden sie umgestuft, wobei die Umstufung jeweils mit der Ingebrauchnahme für den neuen Verkehrszweck wirksam wird (Art. 7 Abs. 5 i. V. mit Art. 6 Abs. 6 BayStrWG).
3. Soweit öffentliche Verkehrsflächen jegliche Verkehrsbedeutung verlieren, werden sie eingezogen mit der Maßgabe, dass die Einziehung jeweils mit der Sperrung für den öffentlichen Verkehr wirksam wird (Art. 8 Abs. 5 i. V. mit Art. 6 Abs. 6 BayStrWG).

Wird eine öffentliche Straße verbreitert, begradigt, unerheblich verlegt oder ergänzt, so gilt der neue Straßenteil durch die Verkehrsübergabe als gewidmet. Wird in diesem Zusammenhang der Teil einer Straße dem Verkehr auf Dauer entzogen, so gilt dieser Straßenteil durch die Sperrung als eingezogen (§ 2 Abs. 6a FStrG, Art. 6 Abs. 8, Art 8 Abs. 6 BayStrWG). Wenn Teile einer Straße nach BayStrWG in eine andere, ebenfalls dem BayStrWG unterfallende Straße einbezogen werden, wird die Umstufung mit der Ingebrauchnahme für den neuen Verkehrszweck wirksam.

Ansonsten wird die Widmung neuer Bundesfernstraßen, die Aufstufung zu Bundesfernstraßen, sowie die Abstufung oder Einziehung bestehender Bundesfernstraßen nach dem in § 2 Abs. 6 Satz 2 FStrG vorgesehenen Verfahren innerhalb der Planfeststellung verfügt.

Die zur Einziehung vorgesehenen Streckenteile sind kenntlich gemacht.

4. Vorübergehende Inanspruchnahme von Geländeflächen für Baumaßnahmen

Die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung) sichert sich mit dieser Planfeststellung während der gesamten Bauzeit das Recht, Flächen nach Maßgabe der Grunderwerbspläne vorübergehend in Anspruch zu nehmen.

5. Straßensperrungen, Umleitungen, Zufahrten, Sondernutzungen

Soweit während der Bauzeit öffentliche Straßen und Wege gesperrt werden müssen oder Umleitungen notwendig werden, gelten hierfür die Bestimmungen des § 14 FStrG bzw. Art. 34 BayStrWG. Private Grundstückszufahrten werden im Zuge der Bauarbeiten nach Maßgabe der Planunterlagen bzw. im Einvernehmen mit den Eigentümern wiederhergestellt.

Es ist vorgesehen, das öffentliche Straßen- und Wegenetz im Bereich der Baustrecke durch Baufahrzeuge über den Gemeingebrauch hinaus zu benutzen.

6. Wasserrechtliche Tatbestände

Die Einleitung von Oberflächenwasser der Straße in oberirdische Gewässer und in den Untergrund bedarf der Erlaubnis gemäß § 8 ff WHG i.V.m. Art. 15 BayWG. Diese Erlaubnis wird mit der Planfeststellung ausgesprochen.

Der Ausbau von Gewässern im Sinne des § 68 WHG ist Gegenstand des straßenrechtlichen Planfeststellungsverfahrens (Konzentrationswirkung). Dies gilt auch für Änderungen von Gewässern

(Renaturierung), Anlage von Altwässern und Stillgewässern im Rahmen der landschaftspflegerischen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen.

7. Ver- und Entsorgungsleitungen, Telekommunikationslinien

Notwendige Änderungen und Schutzmaßnahmen an Ver- und Entsorgungsleitungen werden im Planfeststellungsverfahren nur dem Grunde nach geregelt (ob und wie). Die Kostentragung wird gemäß Rechtslage außerhalb des Planfeststellungsverfahrens unter Zugrundelegung der „Richtlinien für die Benutzung der Bundesfernstraßen in der Baulast des Bundes“ (Nutzungsrichtlinien) vom 11.05.2009 (ARS-Nr. 05/2009 S 16/7175.1/3-1/1014113 (VkB1. 2009 S. 346)) geregelt. Im Übrigen richtet sich die Kostentragung nach den zwischen Straßenbauverwaltung und Versorgungsunternehmen bereits abgeschlossenen Vereinbarungen.

Die Kostentragung für Verlegungs- oder Anpassungsmaßnahmen an Telekommunikationslinien richtet sich nach den §§ 68 ff. des Telekommunikationsgesetzes (TKG), soweit bereits Straßenbenutzungen vorliegen.

Etwaige Vorteile für Versorgungsunternehmen sind entsprechend den „Richtlinien für die Benutzung der Bundesfernstraßen in der Baulast des Bundes“ (Nutzungsrichtlinien) vom 11.05.2009 auszugleichen.

Soweit bei der Durchführung der Baumaßnahme Straßen und Wege in der Straßenbaulast Dritter mit Leitungen, die zur Straße gehören, gekreuzt werden müssen (Entwässerungsleitungen, Fernmeldekabel, Strom- und Steuerkabel), werden zwischen dem jeweiligen Straßenbaulastträger und der Bundesstraßenverwaltung außerhalb der Planfeststellung Straßenbenutzungsverträge abgeschlossen.

8. Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen zum Schutz von Natur und Landschaft

Um bei Gestaltung und Pflege der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen die naturschutzfachliche Zielsetzung auf Dauer zu gewährleisten, gilt für Eigentum und Unterhaltungslast, vorbehaltlich anderer Regelungen im Einzelfall, folgendes:

- Bei Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen erwirbt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung) das Eigentum und übernimmt die Unterhaltungslast, die auch die dem Ausgleichs- und Ersatzziel entsprechende Pflege der Flächen umfasst. Die Vergabe der Unterhaltung an Dritte wird durch Vereinbarung geregelt. In besonders gelagerten Fällen gehen die Flächen nicht in das Eigentum der Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung) über. Die dauerhafte Funktionserfüllung wird hier durch Grundbucheintrag (z.B. Auflagen zur Bewirtschaftung) gesichert.
- Ersatzwege, -flächen und andere der Öffentlichkeit dienende Anlagen zur Erholungsnutzung werden durch die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung) angelegt. Es wird angestrebt, die Unterhaltlast und die Verkehrssicherungspflicht in Verwaltungsvereinbarungen mit den Gebietskörperschaften an diese zu übertragen.
- Sinngemäß Gleiches gilt für Flächen, die als Uferrandstreifen an Gewässer im Eigentum öffentlich-rechtlicher Träger angrenzen.
- Bei Schutzmaßnahmen für angeschnittene Waldflächen (im Regelfall Vor- und Unterpflanzung) übernimmt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung) im Einvernehmen mit dem Waldeigentümer die eventuell notwendigen Hiebsmaßnahmen, die Neupflanzung und eine dreijährige Fertigstellungs- und Entwicklungspflege. Die Neupflanzung geht in das Eigentum des Waldeigentümers über.

ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

A	Autobahn (z.B. A6)
Abb.	Abbildung
ABD-N	Autobahndirektion Nordbayern
Abs.	Absatz
AD	Autobahndreieck
AM	Autobahnmeisterei
Anl.	Anlagen
Art.	Artikel
AK	Autobahnkreuz
AS	Anschlussstelle
ASB	Absetzbecken
ASB-Nr.	Erfassungsnummer f. Brücken in der Baulast des Bundes gemäß Anweisung Straßenbank (ASB), Teil B II - Bauwerksdaten (BMV, Abteilung Straßenbau)
B	Bundesstraße
BAB	Bundesautobahn
Bau-km	Bau-Kilometer
Betr.-km	Betriebskilometer
Bau-km	Bau-Kilometer
BayImSchG	Bayerisches Immissionsschutzgesetz
BayNatSchG	Bayerisches Naturschutzgesetz
BayStrWG	Bayerisches Straßen- und Wegegesetz
BayVwfG	Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz
BayWG	Bayerisches Wassergesetz
BayWaldG	Waldgesetz für Bayern
BImSchG	Bundesimmissionsschutzgesetz
16. BImSchV	16. Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes Verkehrslärmschutzverordnung
22. BImSchV	22. Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes Verordnung über Immissionswerte für Schadstoffe in der Luft
BMVBS	Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung
Br.Kl.	Brückenklasse
BW	Bauwerk
BWV	Regelungsverzeichnis
dB	Dezibel
dB(A)	Dezibel (A-bewertet)
DIN	Deutsche Industrienorm
DN	Nenndurchmesser
DSchG	Denkmalschutzgesetz Bayern
D StrO	Korrekturfaktor für unterschiedliche Straßenoberflächen in dB(A)
DTV	Durchschnittlicher täglicher Verkehr in Kfz/24h
DWA	Deutsche Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e.V.
- A 111	- Hydraulische Dimensionierung und betrieblicher Leistungsnachweis von Anlagen zur Abfluss- und Wasserstandsbegrenzung in Entwässerungssystemen
- A 117	- Arbeitsblatt "Bemessung von Regenrückhalteräumen"
- M 153	- Merkblatt "Handlungsempfehlungen zum Umgang mit Regenwasser"
E	Europastraße (z.B. E 50)
ERS	Empfehlungen für Rastanlagen an Straßen
EKrG	Eisenbahnkreuzungsgesetz
EU	Europäische Union
e.V.	Eingetragener Verein
FFH-RL	Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie
FGSV	Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen e.V. Köln
FR	Fahrtrichtung
FStrG	Bundesfernstraßengesetz
FStrKrV	Bundesfernstraßenkreuzungsverordnung
Fl.Nr.	Flurnummer

Gde.	Gemeinde
gebr.	gebrochen(es)
Gew. %	Gewichtsprozent
GG	Grundgesetz
GOK	Geländeoberkante
GRW	Geh- und Radweg
GVS	Gemeindeverbindungsstraße
GW	Grundwasser
i.d.F.	in der Fassung
i.V.m.	in Verbindung mit
HBS	Handbuch für die Bemessung von Straßenverkehrsanlagen, Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen e.V. (FGSV)
HW	Hochwasser
JMW	Jahresmittelwert
Kfz/24h	Kraftfahrzeugverkehr in 24 Stunden
Kr.<	Kreuzungswinkel
Kr.	Kreisstraße
kV	Kilovolt
KVP	Kreisverkehrsplatz
kW	Kilowatt
LBP	Landschaftspflegerischer Begleitplan (Unterlage 19)
LEP	Landesentwicklungsprogramm Bayern
LfD	Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege
LfU	Bayerisches Landesamt für Umwelt
L.H.	Lichte Höhe
Lkr.	Landkreis
Lkw	Lastkraftwagen
LS	Lärmschutz
L.W.	Lichte Weite
MLC	Militär-Last-Klassen
MS	Ministerielles Schreiben
MÜ	Mittelstreifenüberfahrt
Nbg.	Nürnberg
NBr.	Nennbreite
NBr	Nettobreite
NO ₂ , NO _x	Stickstoffdioxid, Stickoxide
NW	Nennweite
OD	Ortsdurchfahrt
ODR	Richtlinien für die rechtl. Behandlung von Ortsdurchfahrten
öFW	öffentlicher Feld- und Waldweg
OK	Oberkante
OPA	Offenporiger Asphalt
PlaFe	Planfeststellung
PlaFeR	Richtlinien für die Planfeststellung von Straßenbauvorhaben
PM ₁₀	Partikel mit einem Durchmesser von 10 Mikrometer
PWC-Anlage	Unbewirtschaftet Rastanlage mit WC-Gebäude
RAA	Richtlinie für die Anlage von Autobahnen
RAL	Richtlinie für die Anlage von Landstraßen (Entwurf 2008)
RAS	Richtlinien für die Anlage von Straßen
- RAS - L	Teil: Linienführung
- RAS - Q	Teil: Querschnitte
- RAS - K - 1	Teil: Plangleiche Knotenpunkte
RF	Richtungsfahrbahn
RiStWag	Richtlinien für bautechn. Maßnahmen an Straßen in Wassergewinnungsgebieten (Ausgabe 2002)
RiZak	Richtzeichnungen für Lärmschirme außerhalb von Kunstbauten
RLS – 90	Richtlinien für den Lärmschutz an Straßen (Ausgabe 1990)
RLuS 2012	Richtlinien zur Ermittlung der Luftqualität an Straßen ohne oder mit lockerer Randbebauung
RLW	Richtlinien für den Ländlichen Wegebau (Ausgabe 1999)

RMS	Richtlinien für die Markierung von Straßen
RPS	Richtlinien für passiven Schutz an Straßen durch Fahrzeug-Rückhaltesysteme (Ausgabe 2009)
RQ	Regelquerschnitt (z.B. RQ 35,5)
RRHB	Regenrückhaltebecken
RStO 12	Richtlinien für die Standardisierung des Oberbaues von Verkehrsflächen (Ausgabe 2012)
RS	Rundschreiben
SBA	Streckenbeeinflussungsanlage
SM	Straßenmeisterei
SMA	Splitt-Mastix-Asphalt
SPA	Special-Protected-Area
St	Staatsstraße
StBA	Staatliches Bauamt
Str.	Straße
StrKR	Richtlinien über die Rechtsverhältnisse an Kreuzungen und Einmündungen von Bundesfernstraßen und anderen öff. Straßen
StraWaKR	Fernstraßen/Gewässer-Kreuzungsrichtlinien
SV	Schwerverkehr
RQ	Regelquerschnitt
RVO	Verordnung zu § 6a Abs.2 des Raumordnungsgesetzes
Tab.	Tabelle
TEN	Transeuropäische Verkehrsnetze
TKG	Telekommunikationsgesetz
TR	Tank- und Rastanlage
TWG	Telegraphenwegegesetz
ü.N.N.	Über Normalnull
UL	Unterlage
VBA	Verkehrsbeeinflussungsanlage
VFB	Verteilerfahrbahn
VLärmSchR	Richtlinien für den Verkehrslärmschutz an Bundesfernstraßen in der Baulast der Bundes
VLS	Verkehrsleitsystem
VoGEV	Vogelschutzverordnung
V-RL	Vogelschutzrichtlinie
VwVfG	Verwaltungsverfahrensgesetz
WaStrG	Bundeswasserstraßengesetz
WHG	Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts – Wasserhaushaltsgesetz
WWA	Wasserwirtschaftamt
Zufahrten-Richtlinien	Richtlinien f. d. rechtliche Behandlung von Zufahrten und Zugängen an Bundesstraßen
ZTVE-StB	Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Erdarbeiten im Straßenbau
ZTV-Lsw	Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für die Ausführung von Lärmschutzwänden an Straßen
9.4A	Suffix A – Ausgleichsmaßnahme
9.8.1G	Suffix G – Gestaltungsmaßnahme
9.1.1V	Suffix V – Vermeidungsmaßnahme

GLIEDERUNG DES REGELUNGSVERZEICHNISSES

1. Verkehrsflächen innerhalb und außerhalb der PWC-Anlage
2. Entwässerung Verkehrsanlage, Eingriff in natürliche Einzugsgebiete
3. Absetz- und Regenrückhaltebecken
4. Beleuchtung
5. Hochbauten
6. Ingenieurbauwerke
7. Lärmschutzanlagen
8. Ver- und Entsorgung der PWC-Anlage und autobahneigene Fernmelde-
einrichtungen
9. Landschaftspflegerische Ausgleichsmaßnahmen, Schutzzäune

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben Neubau einer einseitigen Rastanlage mit WC bei Pilsach (Südwestseite)		Unterlage: 11
		Datum: 20.07.2017

Lfd. Nr.	Station bzw. Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5

1.1	428,725 bis 429,960 rechts	Einseitige PWC Anlage bei Pilsach (Südwestseite) Neubau	a) -- b) Bundesrepublik Deutschland (E/U)	<p>Zur Verbesserung der Parkraumsituation an der BAB A3 wird in Höhe der Gemeinde Pilsach auf der Südwestseite (RiFB Regensburg) eine einseitige Rastanlage mit WC errichtet.</p> <p>Die Gestaltung der neuen Verkehrsflächen wurde nach den "Empfehlungen für Rastanlagen an Straßen" - ERS 2011 vorgenommen.</p> <p>Die Anordnungen der verschiedenen Parkflächen mit ihren Zu- und Abfahrten sowie die sonstigen technischen Einzelheiten sind dem Lageplan Unterlage 5 zu entnehmen. Insgesamt stehen später folgende Stellplätze zur Verfügung:</p> <table style="margin-left: 40px; border: none;"> <tr> <td>PKW-Stellplätze</td> <td style="text-align: right;">35</td> </tr> <tr> <td>Lkw- Stellplätze</td> <td style="text-align: right;">37</td> </tr> <tr> <td>Bus-, PKW mit Anhänger-Parkplatz</td> <td style="text-align: right;">4</td> </tr> </table> <p style="margin-left: 40px;">1 Längsparkstreifen für Großraum- und Schwertransporte (200 m Länge)</p> <p>Die Verkehrsflächen werden entsprechend der RStO 12 befestigt. Die Fußwege im Aufenthaltsbereich erhalten einen Pflasterbelag oder eine Asphaltdecke.</p> <p>Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind Bestandteil der Unterlage 9.</p>	PKW-Stellplätze	35	Lkw- Stellplätze	37	Bus-, PKW mit Anhänger-Parkplatz	4
PKW-Stellplätze	35									
Lkw- Stellplätze	37									
Bus-, PKW mit Anhänger-Parkplatz	4									

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben Neubau einer einseitigen Rastanlage mit WC bei Pilsach (Südwestseite)				Unterlage: 11 Datum: 20.07.2017
-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	--	--	--	------------------------------------

Lfd. Nr.	Station bzw. Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5

zu 1.1				<p style="text-align: center;"><i>- Fortsetzung -</i></p> <p>Die zu bauende Anlage erhält eine Umzäunung.</p> <p>Das Oberflächenwasser wird gesammelt und mittels Rohrleitungen dem Absetz- und Regenrückhaltebecken zugeführt (vgl. lfd.-Nr. 3). Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland, der auch der Unterhalt obliegt.</p> <p>Die Grünflächen werden mit standortheimischen Gehölzen landschaftsgerecht bepflanzt. Weitere detaillierte Angaben zur gestalterischen Bepflanzung der Verkehrsflächen sind den Unterlagen 9.2 und 19.1 zu entnehmen.</p> <p>Zur Erholung der Verkehrsteilnehmer werden im Bereich der Pkw-Parkstände Ruhezo- nen in Form von Sitzgruppen geschaffen.</p> <p>Die Parkflächen und Gehwegflächen werden in den Nachtstunden beleuchtet (vgl. lfd. Nr. 4). Bei der Wahl des Beleuchtungssystems wird auf nachtaktive Insekten besondere Rücksicht genommen.</p> <p>Zur Gewährleistung der Sauberkeit und Hygiene der Verkehrsanlage werden in ausrei- chender Anzahl Müllcontainer aufgestellt.</p> <p>Die Entwässerung der Fahrbahn- Gehweg- und Parkflächen erfolgt über Rinnen, Mul- den und Rohrleitungen (lfd. Nr. 2.1).</p> <p>Die Ein- und Ausfahrten werden entsprechend den neuen Gegebenheiten nach der RAA und ERS 2011 trassiert.</p>
-----------	--	--	--	-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben Neubau einer einseitigen Rastanlage mit WC bei Pilsach (Südwestseite)		Unterlage: 11
		Datum: 20.07.2017

Lfd. Nr.	Station bzw. Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5

1.2	429,200 bis 429,354 rechts	Teilweise Überbauung eines bestehenden öffentlichen Feld- und Waldweges	a) Gemeinde Pilsach (E/U) b) Gemeinde Pilsach (E/U) (überbauter Teil geht an die Bundesrepublik Deutschland über)	<p>Der öffentliche Feld- und Waldweg auf Fl.Nr. 288, Gemarkung Mühlen, wird im Bereich der PWC-Anlage auf einer Länge von 245 m teilweise überbaut.</p> <p>Für den überbauten Teil des öffentlichen Feld- und Waldweges wird kein Ersatz geschaffen, da durch die Überbauung des Flurstückes Nr. 289, Gemarkung Mühlen, mit der PWC-Anlage hierfür keine Notwendigkeit besteht (Erschließungsfunktion entfällt).</p> <p>In diesem Bereich erfolgt die Sperrung des Weges während der gesamten Bauzeit.</p>
1.3	429,354 bis 429,440 rechts	Teilweise Überbauung und teilweise Ausbau eines bestehenden öffentlichen Feld- und Waldweges	a) Gemeinde Pilsach (E/U) b) Gemeinde Pilsach (E/U) (überbauter Teil geht an die Bundesrepublik Deutschland über)	<p>Der öffentliche Feld- und Waldweg auf Fl.Nr. 418, Gemarkung Pilsach, wird im Bereich der PWC-Anlage auf einer Länge von 112 m teilweise überbaut.</p> <p>Für den überbauten Teil des öffentlichen Feld- und Waldweges wird kein Ersatz geschaffen, da durch die Überbauung des Flurstückes Nr. 289, Gemarkung Mühlen, mit der PWC-Anlage hierfür keine Notwendigkeit besteht (Erschließungsfunktion entfällt).</p> <p>In diesem Bereich erfolgt die Sperrung des Weges während der gesamten Bauzeit.</p> <p>Weiterhin wird der öffentliche Feld- und Waldweg auf Fl.Nr. 418, Gemarkung Pilsach, vom Ende des Flurstückes Nr. 413, Gemarkung Pilsach, an bis einschließlich Zufahrt zum Absetz- und Regenrückhaltebecken 429-1R auf einer Länge von ca. 400 m auf der Grundlage des Arbeitsblattes DWA-A 904 (Richtlinien für den ländlichen Wegebau) für den Baustellenverkehr und die spätere Erschließung weiterer Gewerbeflächen ertüchtigt.</p> <p>Die Kosten für den Ausbau des Weges trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung). Die künftige Unterhaltung obliegt der Gemeinde Pilsach.</p>

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben Neubau einer einseitigen Rastanlage mit WC bei Pilsach (Südwestseite)				Unterlage: 11
				Datum: 20.07.2017

Lfd. Nr.	Station bzw. Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5

1.4	429,388 bis 429,460 rechts	Zufahrt und Umfahrung der Beckenanlage ASB+RRHB 429-1R mit Verbindungsrampe	a) -- b) Bundesrepublik Deutschland (E/U)	<p>Die Zufahrt zum Absetz- und Regenrückhaltebecken erfolgt von Süden über eine ca. 100 m lange und 5 m breite Rampe mit Anschluss an das Weggrundstück, Fl.Nr. 418, Gemarkung Pilsach (lfd. Nr. 1.3). Trassierung und Querschnittsabmessung wurden auf der Grundlage des Arbeitsblattes DWA-A 904 (Richtlinien für den ländlichen Wegebau) vorgenommen.</p> <p>Der sich anschließende südliche Teil der Beckenumfahrung bindet mit einer Verbindungsrampe an den Weg auf Fl.Nr. 420 (Ersatz für Entfall von Weg auf Fl.Nr. 419; s. a. lfd. Nr. 1.6).</p> <p>Die Kosten für die Herstellung des Weges trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung), der auch die Unterhaltung obliegt.</p>
1.5	429,572 bis 429,600 rechts	Verlegung eines bestehenden unbefestigten Fußweges	a) und b) Gemeinde Pilsach (E/U)	<p>Die südliche Weganbindung von der Fußwegunterführung (BW 429a) zum Weg auf Fl.Nr. 420 wird aufgrund der Verbreiterung des Bauwerks (lfd. Nr. 6.2) überbaut und daher auf einer Länge von ca. 35 m auf Fl.Nr. 421, Gemarkung Pilsach, als 4 m breiter Grünweg neu angelegt.</p> <p>Die Kosten für die Herstellung des Weges trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung). Die Unterhaltung obliegt der Gemeinde.</p>

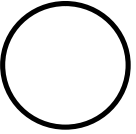
Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben Neubau einer einseitigen Rastanlage mit WC bei Pilsach (Südwestseite)				Unterlage: 11
				Datum: 20.07.2017

Lfd. Nr.	Station bzw. Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5

1.6	429,383 bis 429,565 rechts	Überbauung eines bestehenden öffentlichen Feld- und Waldweges	a) Gemeinde Pilsach (E/U) b) Bundesrepublik Deutschland (E/U)	Der öffentliche Feld- und Waldweg auf Fl.Nr. 419, Gemarkung Pilsach, wird im Bereich der PWC-Anlage auf einer Länge von 213 m vollständig überbaut und entwidmet. Ersatz wird mit der Zufahrt zur Beckenanlage 429-1R, der Nutzung der südlichen Beckenumfahrung und deren Anbindung an den Weg Fl.Nr. 420, Gemarkung Pilsach, geschaffen.
2.1	428,725 bis 429,960 rechts	Einseitige PWC Anlage bei Pilsach (Südwestseite) Entwässerung der Verkehrsanlage	a) -- b) Bundesrepublik Deutschland (E/U)	Das Wasser der befestigten Flächen der PWC-Anlage wird über Mulden und Rinnen gefasst und über Straßenabläufe und Rohrleitungen dem Absetzbecken mit nachgeschaltetem Regenrückhaltebecken (Ifd. Nr. 3) zugeführt. Zusätzlich wird das auf der Straßenoberfläche der Fahrbahn Richtung Regensburg von Station 429,100 bis 429,960 anfallende Regenwasser in Richtung Becken (Ifd. Nr. 3) abgeführt. Die Leitungsführung und das Einzugsgebiet sind in Unterlage 8.1 dargestellt. Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland, der auch der Unterhalt obliegt.
2.2	428,803	N03_D428,80L Halbdurchlass links BR DN 400 Länge = 15,59 m Kr α = 100,0 gon	a) und b) Bundesrepublik Deutschland (E/U)	Der Halbdurchlass vom Mittelstreifen zur linken Schulter bleibt unverändert. Der Unterhalt obliegt weiterhin der Bundesrepublik Deutschland.

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben Neubau einer einseitigen Rastanlage mit WC bei Pilsach (Südwestseite)		Unterlage: 11
		Datum: 20.07.2017

Lfd. Nr.	Station bzw. Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5

2.3	428,977	N03_D428,977 (BW428e) Durchlass BR DN 800 <div style="text-align: center; margin: 10px 0;">  </div> Nenndurchm. = 800 mm Länge = 51,50 m Kr α = 100,0 gon	a) und b) Bundesrepublik Deutschland (E/U)	Der Entwässerungsdurchlass bleibt von der Maßnahme unberührt. Lediglich die Böschung im Auslaufbereich auf der Südseite muss wegen der Standspurverbreiterung geringfügig versteilt werden. Leichte Schäden (Ausschwemmungen, Anlandungen) im Bereich des Auslaufes werden im Zuge der Maßnahme behoben, soweit dies nicht bereits im Vorfeld geschehen ist. Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland, der auch der Unterhalt obliegt.
2.4	429,578 bis 429,683 rechts	Graben im Anschluss an RRHB 429-1R mit Durchlass BR DN 600	a) -- b) Bundesrepublik Deutschland (E/U)	Das in der Beckenanlage (Ifd. Nr. 3) behandelte Straßenabwasser wird auf Fl.Nr. 417 über einen offenen Graben (Tiefe ca. 1,0 m, Sohlbreite ca. 0,6 m, Flankenneigung 1:1) und den anschließenden Betonrohrdurchlass DN 600 in den vorhandenen Vorflutgraben auf Fl.Nr. 411 geleitet. Die Ausbildung erfolgt mit rauher Sohle (Bruchstein). Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland, der auch der Unterhalt obliegt.

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben Neubau einer einseitigen Rastanlage mit WC bei Pilsach (Südwestseite)				Unterlage: 11 Datum: 20.07.2017
-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	--	--	--	------------------------------------

Lfd. Nr.	Station bzw. Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5

2.5	429,558	N03_D429,55R Halbdurchlass rechts BR DN 400 Länge = 23,63 m Kr α = 100,0 gon	a) und b) Bundesrepublik Deutschland (E/U)	Der Schacht in der rechten Schulter wird im Zuge der neu zu bauenden Entwässerung der PWC-Anlage durch einen neuen Schacht ersetzt, in dem die vorhandene Entwässerungsleitung der BAB A3 angeschlossen wird. Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland, der auch der Unterhalt obliegt.
2.6	429,803	N03_D429,80R Halbdurchlass rechts BR DN 400 Länge = 19,23 m Kr α = 100,0 gon	a) und b) Bundesrepublik Deutschland (E/U)	Der Schacht in der rechten Schulter wird im Zuge der neu zu bauenden Entwässerung der PWC-Anlage durch einen neuen Schacht ersetzt, in dem die vorhandene Entwässerungsleitung der BAB A3 angeschlossen wird. Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland, der auch der Unterhalt obliegt.

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben Neubau einer einseitigen Rastanlage mit WC bei Pilsach (Südwestseite)		Unterlage: 11 Datum: 20.07.2017
-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	--	------------------------------------

Lfd. Nr.	Station bzw. Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5

3	429,940 rechts	Absetzbecken mit nachgeschaltetem Regenrückhaltebecken	a) -- b) Bundesrepublik Deutschland (E/U)	<p>Zur schadlosen Ableitung und Reinigung des Oberflächenwassers der PWC-Anlage wird eine Beckenanlage mit Absetz- und Regenrückhaltebecken hergestellt. Die Abflussspitzen werden gepuffert und die absetzbaren Stoffe zurückgehalten.</p> <p>Der Zulauf erfolgt von den befestigten Flächen der PWC-Anlage mit Anschluss von Teilen der bestehenden Entwässerung der BAB A3 (Fahrbahn Richtung Regensburg von Station 429,100 bis 429,960). Das Absetzbecken ist mit einem Dauerstau und befestigter Sohle ausgebildet. Beide Beckenteile sind - räumlich durch einen Damm getrennt - hydraulisch über Tauchrohre miteinander verbunden. Der zweite Beckenteil ist als Regenrückhaltebecken (ohne Dauerstau -> Trockenbecken) konzipiert.</p> <p>Die Ableitung erfolgt über Aus- und Überlauf vom Rückhaltebecken zunächst in einen offenen Graben (Ifd. Nr. 2.4) und dann in den Vorfluter (Bach).</p> <p>Rückhaltevolumen 1.150 m³ Absetzoberfläche 320 m² Drosselwassermenge 92 46 l/s</p> <p>Über den vorhandenen öffentlichen Feld- und Waldweg, Fl.Nr. 418, Gemarkung Pilsach (Ifd. Nr. 1.3) und die PWC-Anlage (Ifd. Nr. 1.1) sind Zufahrten, sowohl über das nachgeordnete Wegenetz, als auch die BAB A3 gewährleistet.</p> <p>Die Beckenanlage erhält eine Umzäunung.</p> <p>Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland, der auch der Unterhalt obliegt.</p>
---	-------------------	--------------------------------------------------------	----------------------------------------------	-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

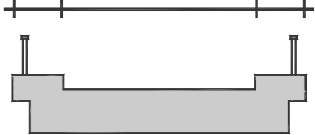
Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben Neubau einer einseitigen Rastanlage mit WC bei Pilsach (Südwestseite)				Unterlage: 11
				Datum: 20.07.2017

Lfd. Nr.	Station bzw. Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5

4	428,980 bis 429,620 rechts	Beleuchtung	a) -- b) Bundesrepublik Deutschland (E/U)	<p>Grundsätzlich erfolgt die Beleuchtung nach den Regelungen unter Ziffer 9.4 der ERS. Für die Bemessung der Beleuchtung gilt die DIN EN 13201.</p> <p>Aufgrund der vor allem nachts zu erwartenden Belegung aller Stellplätze mit LKW und der Lage an einer Hauptverkehrsroute werden aus Sicherheitsgründen die Stellflächen der PWC-Anlage komplett beleuchtet. Mit Rücksicht auf nachaktive Insekten kommen sogenannte „Natrium Hochdruckdampflampen“ oder eine vergleichbare Technik zur Anwendung.</p> <p>Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland, der auch der Unterhalt obliegt.</p>
5	429,360 rechts	WC-Gebäude	a) -- b) Bundesrepublik Deutschland (E/U)	<p>Ein modernes WC-Gebäude mit 1 Behinderten-WC, 5 geschlechtsneutralen Einzelkabinen, 1 Pissoir mit 4 Pissoirständen wird errichtet.</p> <p>Das rechteckförmige Gebäude hat eine Grundrissfläche von 50 - 60 m² und verfügt über einen entsprechenden Dachüberstand als Unterstellmöglichkeit.</p> <p>Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland, der auch der Unterhalt obliegt.</p>

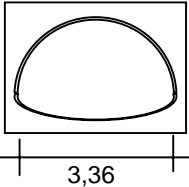
Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben Neubau einer einseitigen Rastanlage mit WC bei Pilsach (Südwestseite)		Unterlage: 11 Datum: 20.07.2017
-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	--	------------------------------------

Lfd. Nr.	Station bzw. Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5

6.1	428,796	6634608 N03_B428,796 Über- führung eines öffentl. Feld- und Waldweges (BW 428d) 1,50 5,00 1,50  LH = 5,13 m LW = 21,90 + 21,90 m Br = 7,50 m Kr ∠ = 100,0 gon	Bauwerk: a) und b) Bundesrepublik Deutschland (E/U) Öffentl. Feld- und Waldweg: a) und b) Stadt Neumarkt i.d.OPf. (E/U)	Das Bauwerk bleibt grundsätzlich unverändert. Die Kosten für den Unterhalt trägt der Bund.
-----	---------	---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	-----------------------------------------------------------------------------------------------

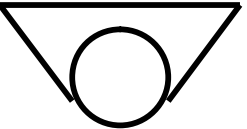
Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben Neubau einer einseitigen Rastanlage mit WC bei Pilsach (Südwestseite)				Unterlage: 11 Datum: 20.07.2017
-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	--	--	--	------------------------------------

Lfd. Nr.	Station bzw. Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5

6.2	429,587	6634609 N03_B429,587 Unterführung eines Fußweges  Wellstahlprofil Wellstahlprofil LH = 2,56 m LW = 3,36 m Länge: = 54,85 m Kr α = 90,8 gon rechts	a) und b) Bundesrepublik Deutschland (E/U) Fußweg: a) und b) Gemeinde Pilsach (E/U)	Die überschüttete Unterführung eines Fußweges im Zuge der bestehenden BAB A3 wird ca. 11 m nach Süden verbreitert. Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland, der auch der Unterhalt obliegt. Am südlichen Bauwerksende wird der bestehende Weg angeschlossen und an die neuen Verhältnisse angepasst (Ifd. Nr. 1.5).
-----	---------	------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	--------------------------------------------------------------------------------------------------------	-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben Neubau einer einseitigen Rastanlage mit WC bei Pilsach (Südwestseite)		Unterlage: 11 Datum: 20.07.2017
-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	--	------------------------------------

Lfd. Nr.	Station bzw. Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5

6.3	429,633 links und rechts	6634610 N03_B429,633 Unterführung eines Baches  Wellstahlprofil LH = 2,08 m LW = 2,43 m Br = 70,41 m Kr \sphericalangle = 90,0 gon rechts	a) und b) Bundesrepublik Deutschland (E/U)	Die überschüttete Unterführung des Baches im Zuge der bestehenden BAB A3 bleibt unverändert erhalten. Um den Wellstahldurchlass im Bereich der geplanten Ausfahrt aus der BAB A3 nicht anpassen zu müssen, wird der Überschüttungsbereich geringfügig versteilt. Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland, der auch der Unterhalt obliegt.
-----	-----------------------------	------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	-----------------------------------------------	---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

7	429,240 bis 429,540 rechts	Lärmschutzwall	a) -- b) Bundesrepublik Deutschland (E/U)	Nach BMVBS (BMVI) - Schreiben vom 29.01.2008 (Lärmschutz an Rastanlagen) ist zum Schutz der Lkw-Fahrer vor Lärm während der Ruhezeiten in der Nacht ein Richtwert von 65 dB(A) einzuhalten. Zur Einhaltung des Richtwertes wird zwischen der BAB A3 (Fahrbahn Richtung Regensburg) und der PWC-Anlage ein 4,0 m hoher Lärmschutzwall entlang der Längsparkstreifen für Großraum- und Schwertransporte errichtet. Die Abmessungen im Detail sind dem Lageplan Unterlage 5 zu entnehmen. Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland, der auch der Unterhalt obliegt.
---	-------------------------------------	----------------	----------------------------------------------	----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben Neubau einer einseitigen Rastanlage mit WC bei Pilsach (Südwestseite)				Unterlage: 11
				Datum: 20.07.2017

Lfd. Nr.	Station bzw. Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5

8.1	428,696 bis 429,681 rechts	BAB Fernmeldekabel	a) und b) Bundesrepublik Deutschland	<p>Durch die Maßnahme wird eine Neuverlegung von Fernmeldekabel auf einer Länge von insgesamt ca. 1180 m im Wesentlichen entlang der BAB-Fahrbahn Richtung Regensburg mit Anbindung (Durchörterung) an das vorhandene Fernmeldekabel entlang der BAB-Fahrbahn Richtung Nürnberg erforderlich (siehe Lageplan, Unterlage 16).</p> <p>Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland, der auch der Unterhalt obliegt.</p>
8.2	429,365 bis 429,440 rechts	Bau der Wasserleitung	a) -- b) Bundesrepublik Deutschland (E/U)	<p>Zur Wasserversorgung der geplanten PWC-Anlage bei Bau-km 429,500 wird eine Wasserleitung auf einer Länge von ca. 450 m weitestgehend in Weggrundstück, lfd. Nr. 1.3, Fl.Nr. 418, Gemarkung Pilsach, neu verlegt. Die Verlegung erfolgt nach Möglichkeit im offenen Stufengraben gemeinsam mit den anderen neu zu bauenden Leitungen (siehe Lageplan der Leitungsverlegung, Unterlage 16).</p> <p>Die geplante Leitung bindet in einem Übergabeschacht südlich der Rastanlage mit WC, am nördlichen Ende des Grundstücks, Fl.Nr. 413 (Gewerbegebiet „Pilsach-Süd“), an das Netz der Gemeinde Pilsach an.</p> <p>Um ausreichend Versorgungsdruck zu gewährleisten, ist auf dem Gelände der PWC-Anlage eine Druckerhöhungsanlage für die Trinkwasserversorgung vorgesehen.</p> <p><u>Hinweis:</u></p> <p>Über den Bau der Leitung, deren Unterhaltung und die Kostentragung wird eine Vereinbarung zwischen der Gemeinde Pilsach und der Bundesstraßenverwaltung geschlossen.</p>

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben Neubau einer einseitigen Rastanlage mit WC bei Pilsach (Südwestseite)		Unterlage: 11
		Datum: 20.07.2017

Lfd. Nr.	Station bzw. Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5

8.3	429,365 bis 429,440 rechts	Bau der Schmutzwasserableitung	a) -- b) Bundesrepublik Deutschland (E/U)	<p>Zur Abwasserentsorgung der geplanten PWC-Anlage bei Bau-km 429,500 wird eine Schmutzwasserleitung auf einer Länge von ca. 450 m weitestgehend in Weggrundstück, lfd. Nr. 1.3, Fl.Nr. 418, Gemarkung Pilsach, neu verlegt. Die Verlegung erfolgt nach Möglichkeit im offenen Stufengraben gemeinsam mit den anderen neu zu bauenden Leitungen (siehe Lageplan der Leitungsverlegung, Unterlage 16).</p> <p>Die geplante Leitung bindet im Übergabeschacht SW 030 südlich der Rastanlage mit WC (lfd. Nr. 1.1), am nördlichen Ende des Grundstücks, Fl.Nr. 413 (Gewerbegebiet „Pilsach-Süd“), an das Netz der Gemeinde Pilsach an.</p> <p><u>Hinweis:</u></p> <p>Über den Bau, die Unterhaltung und die Kostentragung wird eine Vereinbarung zwischen der Gemeinde Pilsach und der Bundesstraßenverwaltung geschlossen.</p>
-----	-------------------------------------	--------------------------------	----------------------------------------------	------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben Neubau einer einseitigen Rastanlage mit WC bei Pilsach (Südwestseite)				Unterlage: 11
				Datum: 20.07.2017

Lfd. Nr.	Station bzw. Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5

8.4	429,365 bis 429,440 rechts	Herstellung der Strom- versorgung	a) -- b) Bundesrepublik Deutsch- land (E/U)	<p>Zur Stromversorgung der geplanten PWC-Anlage bei Bau-km 429,500 werden Kabel auf eine Länge von ca. 450 m weitestgehend in Weggrundstück, lfd. Nr. 1.3, Fl.Nr. 418, Gemarkung Pilsach, neu verlegt. Die Verlegung erfolgt nach Möglichkeit im offenen Stufengraben gemeinsam mit den anderen neu zu bauenden Leitungen (siehe Lageplan der Leitungsverlegung, Unterlage 16).</p> <p>Die Stromkabel erhalten Anschluss an der Trafostation, ebenfalls südlich der Rastanlage mit WC (lfd. Nr. 1.1), im Einmündungsbereich von der B 299 in das künftige „Gewerbegebiet Pilsach-Süd“.</p> <p><u>Hinweis:</u></p> <p>Die Autobahndirektion Nordbayern und die Bayernwerk AG regeln in einer entsprechenden Vereinbarung vor dem Bau der PWC-Anlage, welche Maßnahmen im Zuge der Herstellung der Stromversorgung für die Anlage erfolgen müssen und deren Kostentragung.</p>
-----	-------------------------------------	--------------------------------------	---------------------------------------------------	------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben Neubau einer einseitigen Rastanlage mit WC bei Pilsach (Südwestseite)				Unterlage: 11 Datum: 20.07.2017
Lfd. Nr.	Station bzw. Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5

9.1.1V	428,725 bis 429,960 rechts	Landschaftspflegerische Vermeidungsmaßnahme	a) -- b) --	<p>Jahreszeitliche Beschränkung von Baum- und Gehölzfällungen:</p> <p>Baum- und Gehölzfällungen finden zum Schutz von in Gehölzen brütenden Vögeln zwischen dem 01. Oktober und 28./29. Februar, und damit außerhalb der Brutzeit von Vögeln statt.</p> <p>Lage: Wald- und Gehölzbereiche im Baufeld</p> <p>Gesamtumfang: Fläche 0,99 ha</p> <p>Kostentragung durch die Bundesrepublik Deutschland.</p>
9.1.2V	428,725 bis 429,960 rechts	Landschaftspflegerische Vermeidungsmaßnahme	a) -- b) Bundesrepublik Deutschland (E/U)	<p>Vor Holzeinschlag erfolgt eine Prüfung auf bestehende Quartiere im Eingriffsbereich:</p> <p>Potenzielle Fledermausquartierbäume werden markiert (beachte 9.1.3V). Pro Baum mit potenziellen Fledermausquartier, der entfernt werden muss, werden drei handelsübliche Fledermauskästen unterschiedlicher Typen vor der Entfernung der Bäume an geeigneten Standorten in dem östlich gelegenen Waldbereich „Muschel“ angebracht.</p> <p>Lage: Wald- und Gehölzbereiche im Baufeld</p> <p>Gesamtumfang: Fläche 0,99 ha</p> <p>Kostentragung durch die Bundesrepublik Deutschland.</p>

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben Neubau einer einseitigen Rastanlage mit WC bei Pilsach (Südwestseite)				Unterlage: 11 Datum: 20.07.2017
-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	--	--	--	------------------------------------

Lfd. Nr.	Station bzw. Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5

9.1.3V	428,725 bis 429,960 rechts	Landschaftspflegerische Vermeidungsmaßnahme	a) -- b) --	<p>Jahreszeitliche Beschränkung der Fällung von fledermausrelevanten Bäumen:</p> <p>Die Fällung fledermausrelevanter Bäume findet im Oktober statt, außerhalb der Winterschlaf- und Wochenstubenzeit (beachte Maßnahme 1.2 V).</p> <p>Lage: Wald- und Gehölzbereiche im Baufeld</p> <p>Gesamtumfang: Fläche 0,99 ha</p> <p>Kostentragung durch die Bundesrepublik Deutschland.</p>
9.2V	428,934 bis 429,271 und 429,575 bis 429,690 rechts	Landschaftspflegerische Vermeidungsmaßnahme	a) -- b) --	<p>Schutzeinrichtungen zur Sicherung von Flächen mit wertvollen Vegetationsbeständen:</p> <p>Während der Bauphase werden Abgrenzungen mit Bauzäunen, Bändern oder Pfosten zum Schutz der Vegetationsbestände hergestellt.</p> <p>Lage: entlang der Baufeldgrenze zu Waldbeständen „Haberslehla“ und „Muschel“</p> <p>Gesamtumfang: Länge ca. 600 m</p> <p>Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland, der auch der Unterhalt während der Bauzeit obliegt.</p>

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben Neubau einer einseitigen Rastanlage mit WC bei Pilsach (Südwestseite)				Unterlage: 11 Datum: 20.07.2017
-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	--	--	--	------------------------------------

Lfd. Nr.	Station bzw. Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5

9.3V	429,210 bis 429,262 rechts	Landschaftspflegerische Vermeidungsmaßnahme	a) -- b) --	<p>Abfang und Hälterung der Zauneidechse während der Bauphase</p> <p>Lage: Offenlandstrukturen (v.a. Säume, Staudenfluren) entlang von Wegen und um Extensivgrünland (bestehende Parkplatznebenfläche) im Baufeld; Hälterung: Ackerfläche / Wechselgrünland nordöstlich „Haberslehla“ (Teilfläche Fl.Nr. 289, Gemarkung Mühlen)</p> <p>Gesamtumfang: Fläche 0,07 ha</p> <p>Detailangaben zur Umsetzung siehe Unterlage 9.3, Maßnahme 3 V_{CEF}.</p> <p>Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland.</p>
9.4A	429,209 bis 429,600 rechts	Landschaftspflegerische Ausgleichsmaßnahme	a) -- b) Bundesrepublik Deutschland (E/U)	<p>Herstellung von strukturreichen Magerrasen sowie wärmeliebenden Gebüschern auf neu entstehenden Restflächen einschließlich der Hälterungsfläche am Südrand des PWC als ideale Reptilienhabitats (Zielart: Zauneidechse)</p> <p>Lage: Ackerfläche / Wechselgrünland östlich „Haberslehla“ (Teilfl. Fl.Nr. 289, Gemarkung Mühlen; Teilfl. Fl.Nr. 417, Gemarkung Pilsach)</p> <p>Gesamtumfang: Fläche 0,48 ha 0,16 ha</p> <p>Weitere Detailangaben zur Umsetzung siehe Unterlage 9.3, Maßnahme 4 A.</p> <p>Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland, der auch der Unterhalt obliegt.</p>

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben Neubau einer einseitigen Rastanlage mit WC bei Pilsach (Südwestseite)				Unterlage: 11
				Datum: 20.07.2017

Lfd. Nr.	Station bzw. Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5

9.5A	429,208 bis 429,575 rechts	Landschaftspflegerische Ausgleichsmaßnahme	a) -- b) Bundesrepublik Deutschland (E/U)	<p>Herstellung von strukturreichen Magerrasen sowie wärmeliebenden Gebüschern auf neu entstehenden Böschungen am Südrand des PWC als ideale Reptilienhabitate (Zielart: Zauneidechse)</p> <p>Lage: Ackerfläche / Wechselgrünland östlich „Haberslehla“/ neu entstehende Böschungsflächen am Südrand des PWC (Teilfl. Fl.Nr. 289, Gemarkung Mühlen; Teilfl. Fl.Nr. 417, Gemarkung Pilsach)</p> <p>Gesamtumfang: Fläche 0,45 ha</p> <p>Weitere Detailangaben zur Umsetzung siehe Unterlage 9.3, Maßnahme 5 A.</p> <p>Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland, der auch der Unterhalt obliegt.</p>
9.6A	430,695 bis 430,810 links	Landschaftspflegerische Ausgleichsmaßnahme	a) -- b) Bundesrepublik Deutschland (E/U)	<p>Anlage von Magerrasen und wärmeliebendem Wald am ehemaligen Parkplatz Rödelberg</p> <p>Lage: Aufgelassener Parkplatz Rödelberg, nördlich BAB, ca. 1,5 km östlich Bauvorhaben (Teilfl. Fl.Nr. 428, Gemarkung Pilsach)</p> <p>Gesamtumfang: Fläche 0,72 ha (Waldausgleich: 0,60 ha)</p> <p>Weitere Detailangaben zur Umsetzung siehe Unterlage 9.3, Maßnahme 6 A.</p> <p>Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland, der auch der Unterhalt obliegt.</p>

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben Neubau einer einseitigen Rastanlage mit WC bei Pilsach (Südwestseite)				Unterlage: 11
				Datum: 20.07.2017

Lfd. Nr.	Station bzw. Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5

9.7W	429,182 bis 429,245 rechts	Waldersatzmaßnahme (ausschl. nach Waldrecht)	a) -- b) Bundesrepublik Deutschland (E/U)	Anlage Eichen-Hainbuchenwald mit Waldmantel, westlich PWC-Anlage (Waldneugründung nach Waldrecht) Lage: Ackerfläche / Wechselgrünland nordöstlich „Haberslehla“ (verbleibende Fläche zw. BAB und PWC-Zufahrt, Teilfl. Fl.Nr. 289, Gemarkung Mühlen) Gesamtumfang: Fläche 0,15 ha (Waldausgleich: 0,15 ha) Weitere Detailangaben zur Umsetzung siehe Unterlage 9.3, Maßnahme 7 W. Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland, der auch der Unterhalt obliegt.
9.8.1G	429,015 bis 429,690 rechts	Landschaftspflegerische Gestaltungsmaßnahme	a) -- b) Bundesrepublik Deutschland (E/U)	Ansaat Landschaftsrasen, extensiv mit geringer Saatgutmenge zur Ermöglichung der Selbstansiedelung weiterer gebietstypischer Arten Lage: Nicht versiegelte Bereiche im Eingriffsbereich (Straßenböschungen,-nebenflächen, Zwischenflächen) Gesamtumfang: Fläche ca. 2,23 ha Weitere Detailangaben siehe Unterlage 9.3, Maßnahme 8.1G. Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland, der auch der Unterhalt obliegt.

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben Neubau einer einseitigen Rastanlage mit WC bei Pilsach (Südwestseite)				Unterlage: 11
				Datum: 20.07.2017

Lfd. Nr.	Station bzw. Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5

9.8.2G	428,725 bis 429,940 rechts	Landschaftspflegerische Gestaltungsmaßnahme	a) -- b) Bundesrepublik Deutschland (E/U)	<p>Ansaat von Landschaftsrasen auf Flächen, für die eine Erosionssicherung notwendig ist</p> <p>Verzicht auf Oberbodenandeckung und Ansaat auf Flächen im Randbereich der PWC-Anlage, Selbstbegrünung durch Sukzession;</p> <p>Lage: Nicht versiegelte Bereiche im Eingriffsbereich (Straßenböschungen,-nebenflächen, Zwischenflächen)</p> <p>Gesamtumfang: Fläche ca. 0,76 ha</p> <p>Weitere Detailangaben siehe Unterlage 9.3, Maßnahme 8.2G.</p> <p>Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland, der auch der Unterhalt obliegt.</p>
9.8.3G	429,030 bis 429,690 rechts	Landschaftspflegerische Gestaltungsmaßnahme	a) -- b) Bundesrepublik Deutschland (E/U)	<p>Gehölzpflanzungen mit standortgerechten, heimischen Arten unter Verwendung von Sträuchern</p> <p>Zulassen einer Selbstbesiedelung mit Kräutern und Gräsern im Saumbereich;</p> <p>Lage: Nicht versiegelte Bereiche im Eingriffsbereich (Straßenböschungen,-nebenflächen, Zwischenflächen)</p> <p>Gesamtumfang: Fläche ca. 0,53 ha</p> <p>Weitere Detailangaben siehe Unterlage 9.3, Maßnahme 8.3G.</p> <p>Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland, der auch der Unterhalt obliegt.</p>

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben Neubau einer einseitigen Rastanlage mit WC bei Pilsach (Südwestseite)				Unterlage: 11 Datum: 20.07.2017
Lfd. Nr.	Station bzw. Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5

9.8.4G	429,220 bis 429,550 rechts	Landschaftspflegerische Gestaltungsmaßnahme	a) -- b) Bundesrepublik Deutschland (E/U)	Pflanzung von standortgeeigneten Bäumen Lage: Nicht versiegelte Bereiche im Eingriffsbereich (Grünflächen der PWC-Anlage) Gesamtumfang: ca. 64 Stück Weitere Detailangaben siehe Unterlage 9.3, Maßnahme 8.4G. Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland, der auch der Unterhalt obliegt.
9.8.5G	428,925 bis 429,690 rechts	Landschaftspflegerische Gestaltungsmaßnahme	a) -- b) Bundesrepublik Deutschland (E/U)	Wiederaufforstung vorübergehend beanspruchter Waldfläche - neue Waldrandflächen (standortgerechter Laubmischwald mit Waldmantel) Lage: Nicht versiegelte Bereiche im Eingriffsbereich (Baufeld) Gesamtumfang: ca. 0,27 ha Weitere Detailangaben siehe Unterlage 9.3, Maßnahme 8.5G. Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland, der auch der Unterhalt obliegt.